



Information zum Unentgeltlichkeitsprinzip

Seit dem 1. Januar 2008 werden gemäss einer Verordnung unserer Landesregierung alle Lehrmittel und Schulmaterialien in den Kindergärten und in den Primarschulen gratis abgegeben und alle Schulveranstaltungen wie Schwimmen oder Besuche von Theatern dürfen den Eltern keine Kosten verursachen. Der Gemeindegshulrat hat zur Unentgeltlichkeit im Bereich Lehrmittel und Schulveranstaltungen die folgenden Entscheide getroffen. Sie stützen sich auf die Artikel der Regierungsverordnung RA 2007/3465 vom 11.12.2007.

Schulmaterial (keine Kosten für die Eltern):

Das Schulmaterial umfasst Einweglehrmittel (Übungshefte und Fotokopien) und Werkmaterialien sowie für den Unterricht zwingend benötigte Gerätschaften wie Lehrmittel, Schulbücher, Hefte, Ordner mit Zubehör, Schnellhefter, Taschenrechner, Zirkel.

In den Fach- bzw. Spezialräumen wie den Werkräumen, Ateliers, den Räumen für textiles und technisches Gestalten, Schulküchen und dergleichen stehen Klassensätze des jeweils benötigten Schulmaterials (z.B. Zeichenblätter, Zeichenmaterialien, Scheren und Leim) im Rahmen der Ausstattung zur Verfügung.

Lehrmittel und Schulmaterial werden den Eltern in Rechnung gestellt, wenn der/die Schüler/in diese nicht mit der nötigen Sorgfalt behandelt oder verliert.

Persönliches Schulmaterial (von den Eltern zu finanzieren):

Schultasche, Etui, Füllfeder, Bleistifte, Holzfarben, Filzstifte, Spitzer, Radiergummi, Tintenpatronen, Lineale, Wasserfarben, Neocolor, Hausaufgabenmappe, Klebstifte, Schere, Sichtmäppchen, Notizblock, Malschürze, Hausschuhe

Diese Materialien müssen immer in der Schule sein und müssen bei Bedarf von den Eltern ersetzt werden.

Die Ausgaben der Eltern beschränken sich auf die Finanzierung des persönlichen Schulmaterials und allenfalls CHF 10.-- pro Tag Verpflegungskosten bei Ausflügen, Lagern, Skitagen, Exkursionen und Schulveranstaltungen.

Triesenberg, 26.05.2008
Der Gemeindegshulrat